

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 10.12.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.12.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.2 Clearing-Verfahren

[...]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

(1) Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern und Clearing-Agenten von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr MEZ) zur Durchführung ~~C~~clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

~~(4)~~(2) Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied, ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die an der Eurex-Börse zu abweichenden Zeiten als den in Absatz 1 genannten Zeiten gehandelt werden, müssen das Clearing-Mitglied, das das Clearing für Transaktionen in diesen Produkten sicherstellt, sowie das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde, für das bzw. den das Clearing-Mitglied das Clearing übernimmt (sofern das Clearing-Mitglied nicht für sich selbst tätig wird) sicherstellen, dass sie an Geschäftstagen für diese Instrumente während der in Annex C der Eurex-Kontraktsspezifikationen genannten Handelszeiten für das jeweilige Produkt zur Durchführung clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind. Bietet die Eurex Clearing AG an einem Geschäftstag, der kein Handelstag der Eurex-Börse ist, Clearing-Dienstleistungen an, müssen das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied sowie der Registrierte Kunde für die üblichen Geschäftszeiten an diesem Geschäftstag zur Verfügung stehen.

~~Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an der Eurex-Börse zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass sie an Geschäftstagen~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.12.2018
	Seite 2

~~für diese Instrumente von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr MEZ zur Durchführung clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.~~

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

- (5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[...]

- (g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der in Ziffer 1.2.6 genannten üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

[...]

4 Interne Konten

[...]

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

[...]

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Berichten feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch bis zu dem auf den Erhalt des jeweiligen Berichts oder Mitteilung folgenden Geschäftstages 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)(i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.12.2018
	Seite 3

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen; Festlegung von Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen

[...]

12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für Eurex-Transaktionen (Pre-Trade-Limite)

[...]

12.2.2 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten

[...]

- (3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen infolge des Abschlusses von Transaktionen für das Nicht-Clearing-Mitglied jeweils zu erfüllen hat.

Ist ein Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert, die zum Handel an der Eurex-Börse zugelassen ~~und für den 23h-Handel verfügbar~~ sind, steht eine automatische Limitierung durch das System nach den stehen die hier in Absatz 3 festgesetzten Kriterien für Pre-Trade-Limite nicht zur Verfügung, wenn das Eurex Clearing Prisma System nicht verfügbar ist. Der Verfügbarkeitsstatus des Eurex Clearing Prisma Systems ist über den Link im Bereich Service Status auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) abrufbar zwischen 00:00 Uhr und 7:30 Uhr für eine automatische Limitierung durch das System nicht zur Verfügung.

[...]
